



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 27.12.2012
AZ.: IV/66.1

WP 09-14 SV 66/128

Beschlussvorlage

öffentlich

**Anregung gemäß § 24 GO NW/
hier: Parken im Wendehammer Am Eichelkamp 145-189**

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	13.02.2013
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2013

Abstimmungsergebnis/se

Stadtentwicklungsausschuss	13.02.2013
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Stadtentwicklungsausschuss

„Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Anregung nach § 24 GO in nachfolgendem Umfang zu:

Es erfolgt eine Ausweisung von 3 Pkw-Parkständen mit den Abmessungen von 4,75 m x 2,3 m durch Markierungen im Wendehammer mit gleichzeitiger Ausweisung eines Parkverbots mittels Verkehrszeichen 286 mit den Zusätzen „Im Wendebereich“ und „ausgenommen markierte Parkflächen“.

Haupt- und Finanzausschuss

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung		120101	Verkehrsflächen + Brücken	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2013		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
1201010010	Verkehrsflächen und Ver- kehrseinrichtungen	521151	Unterhaltung	bis zu 300 €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Ver- fügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den An- tragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				
Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

Mit Datum vom 24.10.2012 hat Herr Claus Meissner, wohnhaft an der Straße Am Eichelkamp 167, die als Anlage 1 beigefügte Anregung gemäß § 24 GO NW eingebracht.

Einige Wochen zuvor hatte sich bereits ein Nachbar des Antragstellers mit gleichen Anliegen bzw. Vorschlag an die Straßenverkehrsbehörde im Tiefbau- und Grünflächenamt gewandt.

In der Anlage 2 ist fahrgeometrisch dargestellt, dass das 3-achsige Müllfahrzeug mit einem zweimaligen Richtungswechsel bei den 3 markierten Parkständen wenden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die geparkten Fahrzeuge nur innerhalb der Abmessungen abgestellt werden. Ein Parken von besonders großen Pkw (Wohnmobil oder ähnliches), vor allem auf dem innen liegenden Parkstand, behindert den Wendevorgang enorm. Außerdem muss zwangsläufig das gewohnheitsmäßige Parken eingangs des Wendehammers auf der rechten Seite entfallen.

Die 3 Parkstände wurden zwischenzeitlich mit wenigen Strichen „vormarkiert“. Der Bauhof hat danach bei einer Probefahrt festgestellt, dass weiterhin die Befahrbarkeit des Wendehammers mit größerem Müllfahrzeug sichergestellt ist, so lange innerhalb der Parkstände geparkt wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die 3 Pkw-Parkstände wie in der Anlage 2 dimensioniert zu markieren und eingangs des Wendehammers ein Parkverbot mittels Verkehrszeichen 286 StVO - Parkverbot – mit den Zusätzen „im Wendebereich“ und „ausgenommen markierte Parkflächen“ zu beschildern.

Die Kosten belaufen sich auf maximal 300€.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Probefahrt des Müllfahrzeugs dem städt. Mitarbeiter kundgetan wurde, dass nicht alle Anwohner des Wendehammers die Notwendigkeit zusätzlichen Parkraums im Wendehammer sehen.

Horst Thiele